

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 09.07.2008

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Bedernik, Monika	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Walz, Martin	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Silvia	

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

Schriftführer

Cervik, Jochen Verwaltungsamtman	
----------------------------------	--

Sachverständiger

Steinhoff, Willi	
------------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Germeroth, Karl	
Landwehr, Robert	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde
2. Teilflächennutzungsplan zur Festlegung von Standorten für Sendeanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen;
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Bürgerfragestunde**

E. Gettler

Frägt nach, ob die Ausbaubeitragssatzung von 2000 geändert wurde.

Die Verwaltung erklärt, dass noch keine neue Ausbaubeitragssatzung entsprechend dem Muster des Bayer. Gemeindetages erlassen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

TOP 2**Teilflächennutzungsplan zur Festlegung von Standorten für Sendeanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen;
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB****Sachverhalt**

Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes zur Festlegung von Standorten für Sendeanlagen für Telekommunikationsdienstleistungen mit Stand vom 21.05.2008 wurde in der Zeit vom 02.06. – 13.06.2008 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die vorgezogene Behördenbeteiligung durchgeführt. Nachstehend werden die Bedenken und Anregungen bzw. Stellungnahmen zusammengefasst wiedergegeben und Beschlussvorschläge zur Abwägung gemacht.

1. Einwendungen Privater**1.1 Telefonica O2 GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, Schreiben vom 12.06.2008****a) Keine eindeutige Zuordnung möglich****Vortrag:**

Vorausschickend wird von O2 angemerkt, dass aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine eindeutige Zuordnung der ausgewiesenen Standorte bzw. Konzentrationsflächen nicht möglich sei. Insbesondere habe man die richtfunktechnische Anbindungsmöglichkeit nicht prüfen können.

Behandlung:

Die Abbildungen 1 bis 6 der Anlage des O2-Schreibens zeigen, dass eine aus funktechnischer Sicht zutreffende Zuordnung der ausgewiesenen Standorte über das Einzeichnen blauer Quadrate in die Versorgungsplots erfolgte. Auch die anderen Betreiber haben offensichtlich keine Schwierigkeiten gehabt, die Standorte zutreffend zuzuordnen. Zu drei der sechs blauen Quadrate wurden jedoch falsche Abstände zum Ortszentrum angegeben: U01 ist nicht 3.000 m, sondern ca. 2.200 m vom Ortszentrum entfernt, U13 statt 2.500 m ca. 3.200 m; U16 statt 3.150 m ca. 2.500 m. U 01 würde unter Zugrundelegung der Entfernungsangaben von O2 statt auf einer Höhenlage in einer Senke liegen, was aus funktechnischer Sicht zu einer völlig anderen Situation führt (vgl. ergänzende Stellungnahme des Umweltinstituts München e.V. vom 01.07.2008, Seite 2 f.). Sofern dafür auf die zutreffende Zuordnung der Standorte abgehoben wird, hätte also auch die richtfunktechnische Anbindungsmöglichkeit geprüft werden können.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

b) Fehlende Erforderlichkeit der Planung

Vortrag:

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Bauleitplanung sei weder der Planung noch den O2 bekannten Unterlagen zu entnehmen. Insbesondere bedürfe es zur Erreichung des Ziels der Immissionsminimierung nicht des bauleitplanerischen Instrumentariums. Messungen bzw. Prognosen der Fa. LQA QualiTest GmbH hätten in der Umgebung des geplanten Standorts einen maximalen Immissionswert von 3,8 mW/m² ergeben, was eine rechnerische Höchstleistung von 0,04 % des nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwertes entspräche. Auch die vom Umweltinstitut München e.V. ermittelten Immissionswerte für die ausgewiesenen Standortalternativen befänden sich im Bereich der für den geplanten Standort ermittelten Belastungsprognose.

Behandlung:

Der vorbeugende Immissionsschutz ist nur eines von mehreren Planungszielen. Der Markt Neunkirchen am Brand verfolgt mit der gegenständlichen Planung daneben auch das Ziel einer größtmöglichen Schonung des Orts- und Landschaftsbildes durch Konzentration der für Mobilfunkanlagen zulässigen Flächen auf wenige, das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig belastende Bereiche. Gleichzeitig will die Planung für den Mobilfunkbetrieb geeignete Standorte ausweisen, um einen qualitativ guten Mobilfunkbetrieb zu ermöglichen.

Ein Ausgleich dieser teilweise widerstreitenden Planungsziele und -Belange ist nur im Rahmen einer Bauleitplanung möglich, da sich für die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Einzelvorhabens im Rahmen eines Bauantrags (z.B. von O2) die Frage von Alternativen regelmäßig nicht stellt.

Die Untersuchungen der Fa. LGA QualiTest GmbH beschränkten sich auf einen einzigen, nämlich den beantragten Standort. Sie setzen sich also gerade nicht mit der Frage von Alternativen auseinander.

Das Gutachten des Umweltinstituts München e.V. hat demgegenüber flächendeckend 17 Standortvarianten untersucht. Dabei wurde die Immission jeder Variante unter Angabe des Ausschöpfungsgrades des Optimierungspotentials vergleichend dargestellt. Die zugrunde liegende statistische Auswertung bezieht sich auf die konkret vor Ort tatsächlich erreichbare Minimierung unter Einbeziehung des

beantragten Standortes. Die Angabe dieses Ausschöpfungsgrades ermöglicht es, das von der Strahlenschutzkommission empfohlene Minimierungsprinzip (vgl. Seite 4 f. des Standortgutachtens) bei der Abwägung der Standortvarianten – neben den anderen planungsrelevanten Zielen und Belangen – zu berücksichtigen.

Der Markt Neunkirchen am Brand strebt mit der Planung keinen bestimmten, in Prozentzahlen vom Grenzwert darstellbaren Zielwert, sondern den Grundsätzen des vorbeugenden Immissionsschutzes folgend die größtmögliche Reduzierung der maximalen Immissionsbelastung an. Sofern eine Standortalternative gegenüber dem Bauantrag ein noch größeres Reduzierungspotential aufweist, ist dies im Rahmen der Abwägung zu würdigen, nimmt aber der Planung nicht die Erforderlichkeit.

Dies gilt umso mehr, als dass die von O2 genannten Werte der Firma LGA QualiTest GmbH sich allein auf die Bestückung des beantragten Standortes durch O2 und nicht auch auf eine etwaige Mehrfachnutzung auch durch andere Betreiber bezieht.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Das Umweltinstitut München e.V. wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die geplanten Standorte dem von O2 beantragten Standort qualitativ entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

c) Konzentrationsplanung nicht mit störungsfreiem und ausreichendem Netzbetrieb vereinbar

Vortrag:

Mobilfunkanlagen seien regelmäßig standortgebunden und auf einen konkreten Standort angewiesen. Eine Beschränkung der Verfügbarkeit geeigneter Flächen sei mit einem störungsfreiem und ausreichendem Netzbetrieb regelmäßig nicht vereinbar. Die Bauleitplanung habe jedoch der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Es müssten daher geeignete Standorte mit vergleichbarer Versorgungseffizienz und -Qualität zur Verfügung gestellt werden. Dazu sei ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept erforderlich, das den allgemeinen Anforderungen an das planungsrechtliche Abwägungsgebot gerecht werde.

Die vorgeschlagenen Standortalternativen seien aber weder funktechnisch noch tatsächlich geeignet, wie die übersandten O2-Versorgungsprognosen der zu erwartenden UMTS-Versorgung anschaulich zeigen würden. Keiner der ausgewiesenen Standorte erreiche auch nur annähernd eine 90%ige Inhouse-Versorgung, einige Standorte versorgten das Versorgungsziel überhaupt nicht bzw. völlig unzureichend.

Die richtfunktechnische Anbindung sei mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen, was aber noch der Prüfung bedürfe; auf diesen Aspekt ginge das Standortgutachten aus gutem Grund überhaupt nicht ein.

Behandlung:

Richtig ist, dass Mobilfunkanlagen gemessen am Sinn und Zweck der Einrichtung nicht beliebig, sondern regelmäßig nur an funktechnisch geeigneten Standorten errichtet werden können. Genau dies, d.h. die flächendeckende Untersuchung möglicher funktechnisch geeigneter Standorte im gesamten Gemeindegebiet, ist Gegenstand der Untersuchungen im Standortgutachten des Umweltinstituts. Da Ziel der Planung u.a. die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ ausreichenden Mobilfunkversorgung im Gemeindegebiet ist (siehe oben), haben

funktechnisch von vornherein erkennbar ungeeignete Standorte bereits keinen Eingang in die näheren Untersuchungen des Umweltinstituts gefunden.

Grundsätzlich ergibt sich die Zulässigkeit einer Beschränkung der für den Mobilfunk zugänglichen Flächen aus der Systematik des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Richtig ist, dass der Markt Neunkirchen am Brand der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Mobilfunknutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung müssen die Flächen, die der Errichtung von Mobilfunkanlagen vorbehalten sind, jedoch nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es reicht aus, wenn an den ausgewiesenen Standorten die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Auch diesem Aspekt ist mit der gegenständlichen Planung Genüge getan. Es wurden insgesamt 17 Standortvarianten untersucht, von denen in einem rückgekoppelten Verfahren und unter Beachtung der Planungsziele sechs Varianten (U01, U02, U10, U12, U13 und U16) in die engere Wahl genommen und zum Gegenstand der Planung gemacht wurden. Nach den gutachterlichen Stellungnahmen des Umweltinstituts München kann mit diesen Standorten ein guter Versorgungspegel mit GSM- und UMTS-Funkdiensten im Gemeindegebiet sichergestellt werden. Aufgrund der Vielzahl von zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen sind dabei hinreichend Versorgungsvarianten möglich.

Mit der Planung wird also aufgrund eines schlüssigen und gesamtträumlichen Planungskonzepts ein ausreichender und störungsfreier Netzbetrieb sichergestellt.

Die Behauptung von O2, die planungsgegenständlichen Bereiche seien weder funktechnisch noch tatsächlich geeignet, können anhand der übermittelten Unterlagen nicht überprüft werden. Es fehlt:

1. die Angabe, auf welche Ortsteile sich das Versorgungsziel „90% Inhouse“ bezieht,
2. die Angabe des Prozent-Werts der Inhouse-Versorgung zum Bauantrag (W01),
3. der Versorgungsplot nebst Dokumentation zum Bauantrag und
4. die Dokumentation zu den vorgelegten Versorgungsplots.

Damit kann kein direkter Vergleich der vorgelegten Versorgungsplots von O2 mit dem Bauantrag und mit dem Standortgutachten vorgenommen werden.

Wie Abbildung 3 auf der Seite 4 der ergänzenden Stellungnahme des Umweltinstituts München e.V. vom 20.05.2008 zeigt, sind unter Zugrundelegung der bei der Bundesnetzagentur beantragten Konfigurationen auch für den Bauantrag von O2 im bebauten Ortsbereich Flächen zu erwarten, die auf eine eingeschränkte UMTS-Versorgungsqualität hinweisen.

O2 hat sich mit dem Standortgutachten offenbar nicht eingehend auseinandergesetzt. Beispielhaft sei auf die Beurteilung des Standortes U10 verwiesen. O2 gibt für diesen Standort 0% Inhouse-Versorgung und 6.050 m Entfernung zum Ortszentrum an. Es ist aber nach dem Standortgutachten nicht beabsichtigt, über U10 den 6 km entfernten Hauptort mit UMTS zu versorgen. Vielmehr sollen hierüber die Ortsteile Ermreuth und Rödlas versorgt werden können (vgl. Seite 32 des Standortgutachtens). Dass aufgrund der Entfernung bei U10 die Inhouse-Versorgung 0% für den Hauptort Neunkirchen am Brand beträgt, ergibt sich bereits aus dem Standortgutachten (dort Seite 32). Zum Versorgungsplot von O2 (dort Abbildung 3) kann aus den oben genannten Gründen nicht überprüft werden, ob Ermreuth und Rödlas versorgt werden sollten.

Die Aussagen zur angeblich fehlenden Richtfunkanbindung sind vage gehalten und offenbar von O2 selbst nicht geprüft worden. Mobilfunkstandorte werden entweder über Richtfunk oder über Kabel angebunden, so dass eine Richtfunkverbindung nicht zwingend ist. Schließlich fehlen konkrete Angaben, welche Richtfunkanbindungen realisiert werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

d) Standorte mit Ausnahme von U01 nach derzeitigem Kenntnisstand planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig**Vortrag:**

Nach dem Kenntnisstand von O2 seien alle Standorte mit Ausnahme von U01 nach derzeitigem Kenntnisstand planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds am Standort U02 werde vom Planfasser selbst als „stark“ angesehen. Die übrigen Standorte verfügten nicht über die erforderliche und gesicherte Erschließung, befänden sich in Privatbesitz, in einem ausgewiesenen Schutzgebiet des Naturparks oder beeinträchtigten ein nahegelegenes Biotop. Es sei daher aller Wahrscheinlichkeit nach davon auszugehen, dass sich die Mobilfunknutzung dort nicht gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen könne oder aber die zu erwartenden naturschutzrechtlichen Auflagen unverhältnismäßig seien und sich im Rahmen der Abwägung als unzumutbar erwiesen.

Behandlung:

Von den Verbotsvorschriften, die sich in naturschutzrechtlichen Regelungen finden, kann unter Beachtung bestimmter gesetzlicher Vorgaben eine Befreiung gewährt werden. Zeichnet sich die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft ab, weil eine Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen der Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. 3 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, berücksichtigen. Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz. Lassen die Erklärungen der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Bereitschaft schließen, Bedenken, die gegen eine Befreiung erhoben werden könnten, für bestimmte Flächen zurückzustellen, darf die Gemeinde diesem Umstand ausschlaggebende Bedeutung beimessen.

Vorliegend hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit Schreiben vom 26.06.2008 gegen den Standort U10 ausdrücklich keine Bedenken erhoben. Standort U01 ist nach Auffassung der UNB besser in die Landschaft integrierbar als U02; grundlegende Bedenken gegen eine Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen werden aber auch bezüglich dieser beiden Standorte nicht erhoben.

Allein die Standorte U13 und U16 befinden sich nach Auskunft der UNB im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Lage wird seitens der UNB dem Standort U13 der Vorzug gegeben; aus dieser Aussage kann geschlossen werden, dass jedenfalls die gegen den Standort U13 erhobenen Bedenken für eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung aller Voraussicht nach zurückgestellt werden.

Soweit die plangegenständlichen Flächen Privatgrund betreffen, liegen der Gemeinde konkrete Zusagen der Grundstückseigentümer vor, die Flächen für die Mobilfunknutzung zur Verfügung zu stellen; der Markt Neunkirchen am Brand ist bemüht, die Zusagen bis zum Abschluss des Planungsverfahrens dinglich sichern zu lassen.

Unzutreffend ist, die Erschließung der geplanten Konzentrationszonen sei nicht sichergestellt. Vielmehr ist eine hinreichende wegemäßige Erschließung der Flächen gewährleistet.

Nicht erkennbar ist aus dem Vortrag, worin durch einen Mobilfunkmast eine Beeinträchtigung eines nahe gelegenen Biotops hervorgerufen werden kann.

Nach Aussage der UNB ist nicht mit Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen, sondern werden zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft nach standardisiertem Verfahren Ersatzzahlungen an den Bayerischen Naturschutzfonds

zu entrichten sein. Es ist nicht erkennbar, dass dieses auch andernorts bei der Errichtung von Mobilfunkmasten gehandhabte Vorgehen zu unverhältnismäßigen und unzumutbaren Beeinträchtigungen eines Bauantragstellers führt.

Beschlussvorschlag:

Mit der UNB ist konkret abzuklären, ob für die Bereiche U13 und U16 im Falle eines konkreten Bauantrags mit einer Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung gerechnet werden kann. Der Standortbereich U11 des Gutachtens des Umweltinstituts München e.V. (gemeindliches Grundstück Fl.Nr. 2952 Gemarkung Hetzles) wird in die Planung als Alternative zu U16 neu aufgenommen.

Die Zusagen privater Grundstückseigentümer sind bis zum Abschluss des Planungsverfahrens nach Möglichkeit dinglich zu sichern.

Im Übrigen ist eine Änderung der Planung nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

e) Verhinderungsplanung aus Anlass des Bauantrags

Vortrag:

Nach Auffassung von O2 handle es sich bei der vorliegenden Planung um ein gänzlich ungeeignetes Planungskonzept mit dem alleinigen Ziel, einen geplanten und genehmigungsfähigen Standort zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Behandlung:

Zutreffend ist, dass das Bauvorhaben Anlass für das planerische Tätigwerden der Gemeinde gewesen ist. Ein konkretes Bauvorhaben kann aber ohne Weiteres Anstoßwirkung in dem Sinne haben, dass aus Anlass des Vorhabens darüber nachgedacht wird, ob es bei den bisher für dieses Vorhaben geltenden Vorschriften aus Sicht der gemeindlichen Planungshoheit sein Bewenden haben soll.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die intendierte Ausweisung von Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. O2 wird mit der Planung keine eigentumsrechtliche Rechtsposition genommen, da bei Außenbereichsvorhaben nicht automatisch deren Zulässigkeit gegeben ist, diese vielmehr unter dem Vorbehalt des Nichtentgegenstehens öffentlicher Belange steht.

Da sich die Planung nicht in der Verhinderung des Bauvorhabens von O2 erschöpft, sondern mit der Ausweisung geeigneter Konzentrationszonen an anderer Stelle ganz eindeutig positive Planungsziele verfolgt, liegt keine (verkappte) Verhinderungsplanung vor.

Die Planung stellt auch keine Feigenblattplanung dar. Eine solche wäre gegeben, wenn die Gemeinde den Flächennutzungsplan als Mittel benutzen würde, Mobilfunkanlagen im Außenbereich unter dem Deckmantel der Steuerung in Wahrheit zu verhindern. Das Standortgutachten belegt indes, dass mit den vorgeschlagenen Konzentrationszonen eine ausreichende und angemessene Mobilfunkversorgung gewährleistet wird, wenn auch an anderer Stelle, als von O2 aktuell beantragt.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

1.2 T-Mobile Deutschland GmbH, Postfach 1812, 9007 Nürnberg, Schreiben vom 12.06.2008**a) Zweifel an den fachlichen Aussagen****Vortrag:**

Es wird allgemein bezweifelt, dass das Gutachten des Umweltinstituts München e.V. die funktechnischen Notwendigkeiten der vier Netzbetreiber angemessen berücksichtigen kann, da das Umweltinstitut nicht über die dafür erforderlichen Daten verfüge, sondern lediglich grobe Annahmen treffen könne. Durch die Verwendung verschiedener Frequenzbereiche mit unterschiedlichen Ausbreitungsbedingungen ergäben sich für jeden Funknetzbetreiber andere Planungsvoraussetzungen.

Von großer Bedeutung seien neben der Feldstärkenplanung zudem die kapazitiven Anforderungen an die Mobilfunknetze, die sich aufgrund der unterschiedlichen Marktanteile und Marktstrategien der Betreiber unterschiedlich darstellen würden. Kapazitäten zur Bereitstellung von mobilen Datendiensten hätten in der Planung überhaupt keine Berücksichtigung gefunden; gleiches gelte für die unterschiedlichen Qualitätsanforderungen für Sprach- und Datendienste. Die Planung ginge daher von der falschen Annahme aus, dass die Bedingungen für alle Netzbetreiber bei der Funknetzplanung gleich seien. Den Betreibern werde damit die Möglichkeit genommen, die Netze individuell für ihre Kunden und Produkte zu gestalten.

Eine Versorgung der Gemeinde mit UMTS oder zukünftigen mobilen Datenübertragungsstandarts sei von den Standorten der Planung aus nicht möglich. Die im LEP angestrebte zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien auch im ländlichen Raum könne mit den geplanten Standorten nicht realisiert werden. Die derzeit realisierte Mobilfunkversorgung von T-Mobile entspreche lediglich einer Grundversorgung.

Behandlung:

Die inhaltliche Kritik von T-Mobile erschöpft sich in allgemein gehaltenen Einwänden, ohne dass konkret Schwachstellen oder Fehler der gegenständlichen Planung aufgezeigt werden können. Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, ob, und wenn ja mit welchem Ergebnis, die geplanten Konzentrationsflächen von T-Mobile tatsächlich auf die funktechnische Eignung überprüft wurden.

Das Standortgutachten des Umweltinstituts München e.V. weist nach, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen eine flächendeckende und qualitativ hinreichende Mobilfunkversorgung schaffen. Diese Aussage wird substantiell nicht in Frage gestellt.

Der Einwand, für die Netzbetreiber ergäben sich unterschiedliche Anforderungen durch Verwendung unterschiedlicher Frequenzbereiche, ist überholt. Alle Netzbetreiber verfügen seit 2006 über Lizenzen zu den gleichen Frequenzbereichen (GSM-900, GSM-1800, UMTS).

Unzutreffend ist, den Betreibern werde mit der Planung die Möglichkeit genommen, die Netze individuell zu gestalten. Die auch an anderen Orten häufig praktizierte Mehrfachnutzung von Standorten sowie die Festlegung mehrerer über das Gemeindegebiet verteilter Konzentrationsflächen belässt hinreichend Spielraum für eine individuelle Konfiguration der Netze.

Zur Kapazität siehe Punkt f) der behandelten Stellungnahmen von Vodafone.

Nach der Erfahrung der letzten Jahre wurden seitens der Mobilfunkbetreiber im ländlichen Raum kaum noch UMTS-Funkzellen errichtet. Um hochwertige Funk-Datendienste anbieten zu können, werden in solchen Bereichen stattdessen die

häufig ohnehin nur gering bis mäßig ausgelasteten GSM-Stationen mit EDGE nachgerüstet; bei EDGE handelt es sich um einen Datendienst, der UMTS-ähnliche Geschwindigkeiten erreichen kann. Solches ist ohne Qualitätseinbußen auch von den vorgesehenen Alternativstandorten möglich.

Zum LEP siehe Punkt c) der behandelten Stellungnahmen von O2. Im Übrigen ist nicht erkennbar, warum die gezielte Ausweisung geeigneter und verfügbarer Flächen die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien im ländlichen Raum behindern soll; dies gilt ebenfalls im Hinblick auf die derzeit von T-Mobile angeblich lediglich angebotene Grundversorgung.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

b) Immissionsminimierung

Vortrag:

Das Gutachten betrachte lediglich die Immissionen der Basisstationen. Die vorgeschlagenen Standorte lägen weit außerhalb der Bebauung, d.h. die Gesamtmission werde steigen, da sowohl Handy als auch Basisstation aufgrund der höheren Entfernung zueinander mit höheren Leistungen arbeiten müssten (Prinzip der automatischen Leistungsregulierung). Bei der Immissionsbetrachtung würden im Gutachten des Umweltinstituts München e.V. die jeweils bei der Bundesnetzagentur beantragten Kanalzahlen und Leistungen zugrunde gelegt und Maximalwerte berechnet. Die Bestückung und die Auslastung sei in der Realität aber niedriger. Umgekehrt werde bei den vorgeschlagenen Standorten mit einer Minimalbestückung gerechnet, die teilweise nicht einmal den Verkehr von T-Mobile alleine abdecken können. Die dargestellte Immissionssituation sei daher unrealistisch und führe im Vergleich zu einer erheblichen Verzerrung der Situation.

Behandlung:

Zur Leistungsregelung bei entfernt liegenden Basisstationen siehe behandelter Punkt e) bei Vodafone.

Dass das Umweltinstitut München e.V. die bei der Bundesnetzagentur beantragten Leistungsdaten zugrundelegt, ist nicht zu beanstanden. Denn die der Standortbescheinigung zugrundeliegenden Leistungsdaten stellen die jeweils maximal zulässige Ausstattung dar, so dass für eine worst-case-Betrachtung darauf abgehoben werden muss. Wenn die Betreiber weniger Bestückung vornehmen als beantragt, muss die praktizierte Antragstellung der Betreiber bei der Bundesnetzagentur hinterfragt werden.

Unklar bleibt, wo bzw. in welcher Hinsicht die Bestückung „teilweise“ nicht einmal den Verkehr von T-Mobile abdecken soll. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Wirkungen der Planung nur auf den planungsrechtlichen Außenbereich beziehen und Bestandsanlagen nicht berühren.

Unzutreffend ist, dass die Berechnungen des Umweltinstituts zu einer Verzerrung im Vergleich führen. Den Berechnungen für die vergleichende Betrachtung liegt die Annahme von 2 Kanälen/Sektor zu Grunde. Die Annahme von zusätzlichen Kanälen würde an der Aussage des Standortgutachtens nichts ändern, da das Optimierungspotential dadurch statistisch-mathematisch gleich bleibt. Für die Beurteilung des Versorgungspegels ist die Anzahl der Kanäle unerheblich, da dieser nur über den Organisationskanal gerechnet wird.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

c) Flächennutzungsplan kein geeignetes MittelVortrag:

Die vorgeschlagenen Standorte seien teils nicht erschlossen, teils im Naturpark gelegen und würden unzumutbare naturschutzrechtliche baurechtliche Probleme aufwerfen. Die Planung werde der grundsätzlichen Privilegierung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich nicht gerecht. Nach Ansicht von T-Mobile ist der Bayerische Mobilfunkpakt das geeignetere Mittel für die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kommune und Betreiber.

Behandlung:

Die Stellungnahme von T-Mobile lässt eine grundsätzliche Ablehnung der Konzentrationsflächenplanung für Mobilfunkanlagen erkennen. Diese Planungsmöglichkeit ist den Gemeinden in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch ausdrücklich eingeräumt. Der bayerische Mobilfunkpakt vermag dieser bundesrechtlich verankerten Planungsbefugnis nicht die Berechtigung zu entziehen, zumal nach einer aktuellen Umfrage des bayerischen Gemeindetags ein erheblicher Anteil der Gemeinden trotz Mobilfunkpakt Probleme mit dem Mobilfunk hat. Dies u.a. deswegen, weil die Betreiber vielfach die Vorschläge der Gemeinden nicht übernehmen und die dafür ausschlaggebenden Gründe wenig oder gar nicht nachvollzogen werden können (vgl. Bayerischer Gemeindetag 6/2007, S. 257 ff).

Zu den naturschutzrechtlichen Einwänden siehe Punkt d) der behandelten Stellungnahmen von O2 und zur Erschließung siehe Punkt d) der behandelten Stellungnahme von Vodafone.

Zur Berücksichtigung der grundsätzlichen Privilegierung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich siehe Punkt c) der behandelten Stellungnahmen von O2

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

1.3 Vodafone D2 GmbH, 40535 Düsseldorf, Schreiben vom 13.06.2008**a) In der Planung ausgewiesene Standorte sämtlich ungeeignet**Vortrag:

Die in der gegenständlichen Planung ausgewiesenen sechs Standorte seien allesamt nicht geeignet, eine flächendeckende und qualitativ gute Mobilfunkversorgung im Gemeindegebiet sicherzustellen. Sämtliche Standorte befänden sich weit außerhalb der Bebauung. Eine Versorgung mit breitbandigen UMTS-/HSDPA-Mobilfunkdiensten sei von diesen Standorten nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Annahmen des Umweltinstituts München e.V. im Gutachten vom 15.05.2008 könnten nicht

nachvollzogen werden. Auch in Zukunft müsse davon ausgegangen werden, dass Standorte innerhalb bebauter Gebiete notwendig seien.

Behandlung:

Die gegenständliche Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes beschränkt sich sachnotwendig auf den Außenbereich und trifft daher keine Aussage zur Zulässigkeit von Standorten im Innenbereich.

Das Standortgutachten des Umweltinstituts München e.V. kommt zu dem Ergebnis, dass der Markt Neunkirchen am Brand einschließlich der umliegenden Ortsteile über die Flächen, welche zur Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehen sind, in guter Qualität versorgt werden können.

Vodafone liefert keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend, welche der ausnahmslos dokumentierten Aussagen im Standortgutachten nicht nachvollziehbar sein sollen.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

b) Vorläufige Berechnung zur Indoor-Versorgung (mit Versorgungsplots)

Vortrag:

Unter Bezugnahme auf beigefügte Versorgungsplots zu den einzelnen Konzentrationszonen ist nach Auffassung von Vodafone eine UMTS-Indoor-Versorgung im Gemeindegebiet nicht möglich.

Behandlung:

Wie schon bei den Einwänden von O2 ist eine funktechnische Überprüfung und Beurteilung der von Vodafone vorgelegten Versorgungsplots nicht möglich, da mangels Dokumentation die funktechnischen Parameter fehlen.

Das Standortgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Neunkirchen am Brand einschließlich der umliegenden Ortsteile über die Flächen im Außenbereich, welche zur Ausweisung als Konzentrationsflächen vorgesehen sind, in guter Qualität versorgt werden können. Der planungsrechtliche Innenbereich ist nicht Gegenstand der Planung. Konkrete Mängel des Standortgutachtens werden von Vodafone nicht aufgezeigt.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

c) Keine Berücksichtigung künftiger Entwicklungen

Vortrag:

Die Planung berücksichtigt in keiner Weise zukünftige Entwicklungen. Dies sei mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern nicht vereinbar.

Behandlung:

Vodafone räumt selbst ein, dass die funktechnischen Rahmenbedingungen künftiger Funkdienste noch nicht festgelegt sind; deren Berücksichtigung ist also objektiv nicht möglich.

Technische Details sind im Übrigen nicht Inhalt der Flächennutzungsplanung. Es werden lediglich Bereiche definiert, in denen die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich künftig allein zulässig sein soll. Deren Anzahl und Lage geht über das heute erforderliche Maß hinaus, so dass Anpassungen an künftig veränderte Anforderungen der Betreiber ermöglicht werden. Sollten sich die technischen Rahmenbedingungen gravierend verändern, so besteht die Möglichkeit, die Planung den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Als Ziele der Raumordnung enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unter Teil B „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche“, dort Punkt B. V. „Nachhaltige technische Infrastruktur“, dort Punkt 2.1.1. das Ziel: „Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen soll nicht beeinträchtigt werden.“ Das Standortgutachten des Umweltinstituts weist nach, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen eine flächendeckende und qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleisten. Ein Konflikt mit dem LEP besteht daher nicht.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

d) Erschließung nicht berücksichtigtVortrag:

Die Flächennutzungsplanung berücksichtigt nicht die Erschließung. So würde z.B. der Standort U16 im Hinblick auf seine Anbindung an das Stromnetz vermutlich eine Zuführung von 1,5 km Länge verursachen. Dass dies völlig außer Verhältnis im Hinblick auf die entstehenden Kosten sei, liege auf der Hand. Auch bei den anderen Standorten sei davon auszugehen, dass Erschließungskosten von erheblicher Höhe entstehen würden.

Behandlung:

Vodafone vermutet lediglich unverhältnismäßige Kosten, belegt diese aber nicht. Da vielfach andernorts Mobilfunkmasten über ähnliche Entfernungen angebunden werden, liegt es daher gerade nicht auf der Hand, dass die Erschließung der geplanten Konzentrationszonen unzumutbar oder unverhältnismäßig ist. Zur Erschließung siehe im Übrigen Behandlung des Punktes 1d) bei O2.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

e) Ziel der Immissionsminimierung wird nicht erreichtVortrag:

Das Planungsziel der Immissionsminimierung werde mit der ausschließlichen Ausweisung von Außenbereichsstandorten nicht erreicht. Die Verbannung von Mobilfunkanlagen aus dem Innenbereich bei gleichzeitiger Ausweisung von Außenbereichsstandorten könne nur dann eine Mobilfunkversorgung der Bevölkerung ermöglichen, wenn die Mobilfunkantennen mit entsprechend höherer Sendeleistung arbeiten würden. Zudem könne aufgrund der topografischen Gegebenheiten oder aufgrund Bebauung eine möglichst homogene Mobilfunkversorgung verhindert werden. Weiterhin sei die Sendeleistung an Außenbereichsstandorten nahe an der Anlage wesentlich höher als bei einem Standort innerhalb der Wohnbebauung, bei dem mit entsprechend geringeren Sendeleistungen gearbeitet werden könne. Schließlich müsse bei größeren Entfernungen auch das Mobilfunkendgerät mit höheren Leistungen senden, um die im Außenbereich gelegene Basisstation zu erreichen.

Behandlung:

Vodafone stellt seine nur auf den ersten Blick und ohne Berücksichtigung der Veränderbarkeit weiterer Parameter gültige Aussage ohne Quellenangabe in den Raum. Die Sendeleistung des Mobilfunkendgerätes hängt entscheidend von den Pfadverlusten ab. Verhindern z.B. bei niedrig montierten Antennen Bewuchs und Gebäude die Ausbreitung der Felder, steigen die Pfadverluste an und damit die Sendeleistung des Endgeräts. Auch das folgende Zitat von Prof. Wuschek et. al. zeigt, dass eine Immissionsminimierung nur mit einer differenzierten Vorgehensweise erfolgreich ist: „Wie (...) ersichtlich, „profitieren“ in erster Linie die bislang vergleichsweise stark exponierten Orte in direkter Nähe von der Standorterhöhung. Weiter entfernt gelegene Orte (...) werden nun stärker exponiert, da für diese Orte die Basisstation nun „besser sichtbar“ wird. Allerdings betrifft dies primär weiter entfernte Orte, die schon aufgrund ihres großen Abstands zur Basisstation vergleichsweise gering exponiert sind. Eine Bezifferung der Reduzierung der ortsbezogenen Immission an den direkt betroffenen, dicht an der Station liegenden Orten ist vergleichsweise schwierig, da dies von Ort zu Ort und Szenario zu Szenario stark unterschiedlich sein kann.“ (zit. aus „Möglichkeiten und Grenzen der Minimierung von Mobilfunkimmissionen: Auf Messdaten und Simulationen basierende Optionen und Beispiele“, EM-Institut Regensburg im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Dezember 2004).

Vodafone stellt bei seinen Ausführungen darauf ab, dass die Versorgung des bebauten Gebietes nur durch Sendeanlagen außerhalb der Ortschaft erfolgt. Der Ausschluss der Errichtung von Sendeanlagen im bebauten Bereich ist jedoch nicht Gegenstand dieser Planung. Es geht vorliegend vor allem um die Situierung von Anlagen, die von vornherein, also auch nach den Vorstellungen der Mobilfunkbetreiber, außerhalb des bebauten Ortsgebietes errichtet werden sollen.

Soweit in technischer Hinsicht geltend gemacht wird, zur Erreichbarkeit der Endgeräte müsse die Sendeleistung erhöht werden, ist dies eine nicht nachvollziehbare Behauptung. Zum einen können auch nah am bzw. im bebauten Bereich gelegene Sender Endgeräte erreichen, die weit außerhalb der bebauten Ortsteile liegen und nicht nur solche, die in der Nähe der Bebauung liegen. Daher müsste auch hier mit der behaupteten Leistungserhöhung gerechnet werden. Zum anderen ist die verwendete Systemtechnik immer an die international geltende Spezifikation gebunden, d.h. sie arbeitet mit den konstant stark sendenden Organisationskanälen und einer dynamischen Leistungsregelung mit Lastkanälen und bei den Endgeräten. Daher werden Anlagen von den Betreibern oft mit der technisch möglichen Maximalleistung von 20 oder 50 Watt am Geräteausgang beantragt, um alle technischen Reserven zu nutzen. Zum dritten geht es dem Markt Neunkirchen am Brand mit seiner Planung vorrangig um die bei der Wohnbevölkerung ankommende Immissionsbelastung und nicht um die davon zu

trennende Sendeleistung an der Anlage (Emission). Schließlich ist gerade auch die maximal auftretende Immissionsbelastung im Umfeld der Außenbereichsstandorte Gegenstand der Untersuchungen des Umweltinstituts gewesen und u.a. durch Darstellung der Ausschöpfung des Optimierungspotentials im Gutachten dokumentiert.

Den entscheidenden Einflussfaktor der Sendeleistung des Handys hat nicht die Gemeinde, sondern der Nutzer in der Hand: Bei Telefonaten außerhalb des Gebäudes oder bei Benutzung eines Headsets sinkt die auf den Kopf einwirkende Strahlenbelastung auf einen Bruchteil.

Die topografischen Gegebenheiten und die Bebauung sind im Gutachten des Umweltinstituts als beeinflussende Faktoren für die Mobilfunkversorgung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

f) Kapazität und Qualität der Versorgung nicht hinreichend berücksichtigt

Vortrag:

Der Aspekt der Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten und Qualitäten in den einzelnen Mobilfunknetzen bleibe in der Planung unberücksichtigt. Solches könne durch einen externen Berater auch nicht geleistet werden, da nur der jeweilige Netzbetreiber über die erforderlichen Daten verfüge. Begrenzungen ergäben sich zudem daraus, dass das Gemeindegebiet nicht allein geplant werden könne, sondern nur im Verbund mit den Nachbarzellen in den Nachbargemeinden. Auch das Standortgutachten des Umweltinstituts München e.V. käme zu der Erkenntnis, dass mit den Netzbetreibern in technischen Austausch zu treten sei. Dem werde jedoch in der vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen.

Behandlung:

Eine kapazitiv hinreichende Versorgung durch Außenbereichsstandorte ist hinreichend gesichert, da mehrere Standorte zur Verfügung gestellt werden und von praktisch allen Konzentrationsstandorten aus zwei Sektoren auf den Hauptort gerichtet werden können.

Die notwendigerweise auf das Gemeindegebiet beschränkte Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan schließt die Versorgung durch weitere Standorte außerhalb der Gemeinde nicht aus und eröffnet dadurch zusätzliche Spielräume.

Die Gemeinde ist weiterhin zum technischen Austausch und Dialog mit allen Netzbetreibern bereit. Eine Berücksichtigung konkreter Bedürfnisse oder erkannter technischer Konflikte kann jedoch nur erfolgen, wenn diese konkret geäußert werden. Bisher erschöpfen sich jedoch die Ausführungen in allgemeiner Kritik. Konkrete Aspekte, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen wären, werden nicht benannt.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

1.4 Oliver Müller, Schulstr. 1, 91077 Neunkirchen, Schreiben vom 14.06.2008Vortrag:

Dass statt der einzig denkbaren Lösung, nämlich der Verhinderung des o2-UMTS-Mastes, gleich sechs Alternativstandorte ausgewiesen werden, hat das mit dem versprochenen Mobilfunkkonzept nichts zu tun. Das ist ein fauler Kompromiss, der anderen Betreibern Tür und Tor öffnet, weitere Maste und Strahlenquellen zu installieren. Anmerkung zum Landschaftsschutz: Hier ist es nicht akzeptabel, dass im Schnellschuss Standorte an landschaftlich attraktiven Stellen ausgewiesen werden. Ich erinnere an die Verantwortung der Gemeinde für die Gesundheit ihrer Bürger.

Behandlung:

Eine reine Verhinderung des geplanten o2-Mastes ist rechtlich nicht möglich. Die Gemeinden haben lediglich die Möglichkeit, ihre Planungshoheit auszuüben und Konzentrationsflächen für Mobilfunksendeanlagen bauleitplanerisch auszuweisen. Damit werden Standorte, die nicht der Planung der Gemeinde entsprechen, unzulässig. Der Bauleitplanung hat eine ausreichende Darstellung von Konzentrationsflächen und ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde zu liegen. Anderenfalls kann die Bauleitplanung als sog. Verhinderungsplanung bei einem Rechtsstreit für unwirksam erklärt werden. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung wird in der Planung berücksichtigt, da die Minderung der elektromagnetischen Strahlung gerade ein Ziel der Planung ist.

Das Thema Landschaftsschutz wird im Rahmen des Verfahrens noch mit den Fachbehörden abgestimmt. Es können sich daher noch Veränderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

1.5 Ulrike Bickel, Schulstr. 1, 91077 Neunkirchen, E-Mail vom 13.06.2008Vortrag:

Was ist daran umwelt- und gesundheitsverträglich, wenn, um einen Mast zu verhindern, gleich 6 Alternativstandorte ausgewiesen werden? Während der Infoveranstaltung am 24.04.08 wurde angekündigt, dass die Bürger in die Planung mit einbezogen werden. Bisher habe ich davon nichts gemerkt. Die Vorstellung des Gutachtens war terminlich so kurzfristig und ungünstig angesetzt, dass es mir nicht möglich war, daran teilzunehmen.

Wenn schon Alternativstandorte, warum dann gleich so viele? Würden nicht wenige reichen. Im Fall von U16, U10 und U13 z.B. würde der Standort U13 in Bezug auf GSM den Versorgungsbereich von U10 und U16 mit abdecken, im Fall von UMTS

beinahe. Was hier fehlt, könnte durch U02 und U12 abgedeckt werden. Ich bitte Sie, die Planung unter diesen Gesichtspunkten noch einmal zu überdenken.

Behandlung:

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mobilfunkbetreiber an jedem ausgewiesenen Konzentrationsstandort eine Sendeanlage errichten. Das ist schon aus wirtschaftlicher Sicht nicht denkbar. Die Vorstellung des Gutachtens in einer Bürgerversammlung war aus terminlichen Gründen und urlaubsbedingter Abwesenheit leider nur sehr kurzfristig möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, sich in der Verwaltung bzw. über die Homepage des Marktes entsprechend zu informieren.

Der Standort U13 (Hochbehälter) ist für eine ausreichende Versorgung mit UMTS zu weit von der Bebauung entfernt, so dass weitere Standorte zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung erforderlich sind. Die Standorte U02 und U12 können nur den Bereich Neunkirchen a. Brand abdecken. Im Übrigen wird auf die Abwägung zu 1.4 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

1.6 Otilie Hemmerlein, Forchheimer Str. 42, 91077 Neunkirchen, Schreiben vom 12.06.2008

Vortrag:

Gegen den Standort U12 werden Bedenken wegen der elektromagnetischen Strahlung erhoben.

Behandlung:

Der Bauleitplanung des Marktes liegt ein Gutachten des Umweltinstituts München e.V. zur Untersuchung von Standortalternativen hinsichtlich der Minimierung der Strahlenbelastung und der räumlichen Verteilung der Versorgungspegel zu Grunde. Ziel der Planung ist, eine flächendeckende Mobilfunksorgung mit möglichst geringer elektromagnetischer Strahlung in den bebauten Bereichen der Marktgemeinde sicherzustellen. Daher sind die Bedenken hinsichtlich der elektromagnetischen Strahlung unbegründet.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

1.7 Hans Schmitt, Schreiben vom 12.06.2008

Vortrag:

Die Ausweisung von 6 Standorten, von denen sich 5 Standorte zufälligerweise in Gemeindeeigentum befinden, ist rechtswidrig. Die Eigentümer der verbleibenden Alternativ-Standorte müssen in die Standortwahl mit einbezogen werden. So befinden sich in meinem Eigentum 8 Grundstücke, die in den vom Umweltinstitut München vorgeschlagenen Bereichen liegen.

Für die geplante Anlage am Hockenberg besteht Bestandsschutz. Die Fristen im Genehmigungsverfahren wurden von der Gemeinde in keinster Weise eingehalten. Die Informationspolitik der Gemeinderepräsentanten ist sehr einseitig strukturiert, entbehrt jeglicher Grundlage und ist bewusst falsch aufgezogen, um die Bevölkerung sowie die Bürgerinitiative zu täuschen. Die Gemeinde nutzt ihre „Hoheit“ aus, um an den Vertrag mit o2 und anderen Anbietern zu kommen und private Grundstückseigentümer auszubooten.

Behandlung:

Die Standorte wurden so gewählt, um eine flächendeckende Versorgung für das gesamte Gemeindegebiet unter dem Grundsatz der Minimierung der Strahlenbelastung, der einfachen Erschließbarkeit der Standorte und einer möglichst geringen Beeinträchtigung für das Orts- und Landschaftsbild sicherstellen zu können. Dabei ist entscheidend, dass die Standorte auch tatsächlich für die Betreiber zur Verfügung stehen. Das kann bei Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde stehen, vorausgesetzt werden. Der finanzielle Aspekt oder gar die „Ausbootung“ von privaten Eigentümern war hier nicht ausschlaggebend. Den Betreibern steht es offen, sich in den ausgewiesenen Standortbereichen auch an private Eigentümer zu wenden und mit diesen Nutzungsverträge abzuschließen.

Für die geplante Anlage am Hockenberg besteht kein Bestandsschutz. Die Fristen im Baugenehmigungsverfahren wurden eingehalten. Dies wird durch die erfolgte Zurückstellung des Baugesuches durch das Landratsamt Forchheim bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(Marktgemeinderat Wilhelm Schmitt ist bei der Abstimmung nicht anwesend.)

2. Stellungnahmen der Behörden**2.1 Landratsamt Forchheim, Schreiben vom 26.06.2008**Vortrag:

- Untere Naturschutzbehörde: Es werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

U01: durch die Lage am Waldrand deutlich besser in die Landschaft integrierbar als Standort U02, dadurch erheblich geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

- U02: durch die offene Umgebung ist der Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes höher als bei U01.
- U10: Keine Bedenken.
- U13: der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“. Laut Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“ vom 10. September 2001 sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen.
- U 16: dieser Standort liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet, aufgrund der Lage am Albtrauf und der daraus resultierenden enormen Einsichtigkeit ist dem Standort U 13 eindeutig der Vorzug zu geben.

Wir weisen daraufhin, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Sendemasten mit einer Höhe von mehr als zehn, im konkreten Fall der geplanten Standorte nicht unter 40 Metern Masthöhe, nicht mehr durch Maßnahmen der Landschaftspflege wie z. B. „Eingrünungen“ ausgeglichen werden können. Daher ist regelmäßig eine in Oberfranken standardisierte, auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 a Abs. 3 Satz 2 ff Bayerisches Naturschutzgesetz erhobene Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Für die geleistete Ersatzzahlung führt dann die zuständige Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums durch.

- Immissionsschutz:

Keine Bedenken

- Tiefbau, Müllabfuhr

Kreisstraße FO 28 auf freier Strecke: Innerhalb der Baubeschränkungszone (30 m) dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Behandlung:

Die Stellungnahmen dienen dem Marktgemeinderat zur Kenntnis. Mit der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Mobilfunkmasten will die Gemeinde eine flächendeckende Versorgung sicherstellen. Dies ist mit den vorgesehenen Standorten möglich. Ob an den ausgewählten Standorten Masten errichtet werden, liegt an den Betreibern. Die Gemeinde verfolgt mit der Planung die Absicht, verfügbare und nutzbare Konzentrationsstandorte auszuweisen, für die später auch eine Genehmigung erteilt werden kann. Im einzelnen kann zu den einzelnen Standorten festgestellt werden:

- U 01: Der Standort zwischen Rosenbach und Neunkirchen beeinträchtigt das Landschaftsbild kaum. Funktechnisch (GSM) wird das westliche Gemeindegebiet ausreichend versorgt. Der Standort wird aufrecht erhalten.
- U 02: Der Bereich U 02 an der Straße nach Rosenbach gelegen beeinträchtigt das Landschaftsbild stärker als der Standort U 01. Aufgrund der geringeren Entfernung zur Bebauung von Neunkirchen ist die funktechnische Versorgung (UMTS) etwas besser als vom Standort U 01. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen werden deshalb hingenommen, der Standort verbleibt in der Planung.
- U 10: Der Bereich liegt zwar im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst allerdings außerhalb der Schutzzone. Mit dem Standort U 10, östlich von Ermreuth gelegen, wird das Landschaftsbild

kaum beeinträchtigt. Da auch das östliche Gemeindegebiet funktechnisch gut über diesen Standort versorgt werden kann, verbleibt er in der weiteren Planung.

U 12: Als Standort ist der vorhandene Mast der Freileitung vorgesehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Landschaft ist nicht gegeben. Da der Eigentümer (E.ON) sein grundsätzliches Einverständnis bekundet hat, verbleibt der Standort in der weiteren Planung.

U 13: Der Standort U 13 im Bereich des Wasserhochbehälters nördlich der Kreisstraße FO 28 Richtung Ermreuth gelegen, liegt auf der höchsten Erhebung im Gemeindegebiet (Hetzleser Berg). Durch die Lage am Waldrandbereich ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allerdings nur mittel bis gering. Funktechnisch (GSM) kann der mittlere und östliche Gemeindebereich gut versorgt werden. Der Standort liegt im Schutzgebiet des Naturparks Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst. Da von der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet wurden, kann angenommen werden, dass eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Sendemastes erteilt wird. Der Standort daher verbleibt in der weiteren Planung.

U 16: Die gegen diesen Standort erhobenen Bedenken aus naturschutzfachlicher landschaftlicher Sicht sind dem Marktgemeinderat durchaus bewusst. Funktechnisch kann der mittlere Gemeindebereich (Großenbuch und Neunkirchen-Ost) mit diesem Standort gut versorgt werden.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

2.2 Regierung von Oberfranken vom 17.06.2008

Vortrag:

Aus städtebaulicher Sicht wird angemerkt: Die Standorte U 02 und U16 lassen eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erwarten. Darüber hinaus sollte bei der genauen Standortwahl geachtet werden, dass die Anlage in Absprache mit dem fachlichen Naturschutz am Landratsamt mit besonderer Rücksicht auf die landschaftlichen Gegebenheiten und mit dem nötigen räumlichen Bezug zur Umgebung errichtet werden, damit Sichtbeziehungen nicht gestört werden. Der Nachweis an mangelnden Alternativen für diese sensiblen Standorte sollte erbracht werden. Auf eine optisch verträgliche Gestaltung wäre ebenfalls zu achten.

Behandlung:

Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bereits erfolgt bzw. wird noch detailliert erfolgen. Die Planung hat auch das Ziel, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes möglichst zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

2.3 Wasserwirtschaftsamt Kronach

Vom Wasserwirtschaftsamt liegt keine Stellungnahme vor. Das Einverständnis kann voraus gesetzt werden.

2.4 Staatliches Bauamt Bamberg vom 05.06.2008**Vortrag:**

Gegen die Aufstellung des Planes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände , wenn folgende Punkte beachtet werden:

Das Staatliche Bauamt hat das Büro Höhen & Partner beauftragt, die Ortsumgehung „Verlegung westlich Neunkirchen am Brand“ zu planen. Sachstand: Zur Zeit wird der Vorentwurf erstellt.

Der Abstand des Mastes (Standort 12) soll vom befestigten Fahrbahnrand der St 2243 mindestens 20,0 m betragen.

Behandlung:

Es handelt sich beim Standort U12 um einen bestehenden Mast der 110kV-Leitung der E.ON Netz GmbH. Der Mast wird von der künftigen Trasse in keinen Fall beeinträchtigt. Die Stellungnahme dient dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.

2.5 Vermessungsamt Bamberg, Dienststelle Forchheim

Vom Vermessungsamt liegt keine Stellungnahme vor. Das Einverständnis kann voraus gesetzt werden.

2.6 Landesamt für Denkmalpflege vom 13.6. bzw. vom 18.06.2008**Vortrag:**

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Errichten von Mobilfunkantennen kann in so fern eine Beeinträchtigung für Baudenkmäler bedeuten, als wesentliche Blickachsen gestört werden könnten. Dies gilt z.B. für Kirchtürme in ihrer Eigenschaft als „Landmarken“. Die vorgenannten Aspekte wären im Rahmen der Umweltprüfung zu erörtern.

Bodendenkmale:

Bodendenkmäler sind von den ausgewählten Standorten nicht betroffen.

Behandlung:

Blickbeziehungen, z. B. zu den Kirchtürmen, werden durch die ausgewählten Standorte nicht beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag:

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

2.7 Regionaler Planungsverband Oberfranken West, Schreiben vom 30.06.2008Vortrag:

Die Standorte U 13 und U 16 liegen innerhalb der Schutzzone des Naturparks. Auch der Standort U 10 liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Naturparks. An diesen Standorten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Behandlung:

Die Untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt, so dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beachtung finden. Die Stellungnahme dient dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.

2.8 Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern vom 02.07.2008Vortrag:

Der Sonderlandeplatz Hetzleser Berg ist von der Planung betroffen, dies betrifft insbesondere den Standort U 13. Aufgrund der Lagebeziehung ist allerdings davon auszugehen, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben selbst nur mit luftrechtlicher Zustimmung errichtet werden darf.

Behandlung:

Die Stellungnahme dient dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.

2.9 E.ON Netz GmbH vom 13.06.2008Vortrag:

Seitens der E.ON Netz bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung des Mastes als Mobilfunkstandort, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Mitbenutzung des Mastes ist zwischen dem Mobilfunkbetreiber und der E.ON Netz vertraglich zu regeln. Die erforderlichen Genehmigungen, Dienstbarkeiten usw. sind vom Mobilfunkbetreiber eigenverantwortlich einzuholen. Da vor der Montage eines Mobilfunksenders an diesem Mast voraussichtlich eine Mast- und Fundamentverstärkung erforderlich ist, haben sich die Mobilfunkbetreiber rechtzeitig mit der E.ON Netz in Verbindung zu setzen.

Behandlung:

Die Stellungnahme dient dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

keine

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt die Planung mit Stand vom 09.07.2008 zum Zwecke der Öffentlichkeits – und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3**Wünsche und Anträge****Marktgemeinderat A. Pfister**

bittet darum, die Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung für den ruhenden und den fließenden Verkehr zu prüfen.

Marktgemeinderat L. Schrüfer

regt an, sich mit der Rechtsanwaltskanzlei Sommer in Verbindung zu setzen und anzufragen, ob diese ein Gespräch mit den Mobilfunkbetreibern für sinnvoll hält.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Für die Richtigkeit:

H . R i c h t e r
1. Bürgermeister

J . C e r v i k
Verwaltungsamtman